



SCHUTZKONZEPT

Prävention sexualisierter Gewalt



Turn- und Sportverein
Steinenbronn 1900 e.V.

Kinder- und Jugendschutz – gegen sexualisierte Gewalt im Sport!

Stand: 19.03.2026

Inhalt

Inhalt	2
Vorwort	3
Ansprechpersonen.....	5
Verhaltensregeln	7
Fortbildungen und Aufklärung	9
Kooperationen	10
Öffentlichkeitsarbeit	11
Verhaltenskodex	12
Erweitertes Führungszeugnis	13
Interventionsplan für den Krisenfall.....	16

Vorwort

Informationen und Statistiken

In Deutschland verzeichnen Sportvereine und -verbände derzeit mehr als 27 Millionen Mitgliedschaften, rund ein Drittel davon sind junge Menschen, die ihrem sportlichen Interesse naheifern. Der organisierte Sport stellt somit einen der wichtigsten Orte für jugendliche Freizeitaktivitäten dar. Zugleich spielen die Vereine eine enorme Rolle im Bereich der sportlichen und motorischen Entwicklung der Kinder sowie im Rahmen der Sozialisation und geistigen Entwicklung.

Das Vereinsleben ist oft von einer familiären Atmosphäre geprägt und es entwickeln sich nicht selten Freundschaften, die auch außerhalb des Sports gelebt werden. Trainer*innen werden häufig als enge Vertraute und Ansprechpersonen gesehen. Doch das heimische und zum Teil intime Vereinsleben bringt in Kombination mit den Eigenschaften des Sports auch Risiken für den Schutz der Kinder und Jugendlichen mit sich.

Sport zeichnet sich durch sein hohes Maß an Körperbezogenheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Vereinskamerad*innen duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtung zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentoren*innen und Trainer*innen zu haben, sind wesentliche Merkmale. All diese Kennzeichen, welche den Sport so unverkennbar machen, bringen jedoch auch die Möglichkeit mit sich, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse zu missbrauchen. Für potenziell verdächtige Personen bedeutet dies, dass sie im Bereich des Vereinslebens Übergriffe deutlich einfacher planen und durchführen können als in anderen Lebensbereichen. Im Zuge dessen wurde in den letzten Jahren das Thema sexualisierter Gewalt im Sport immer mehr in den Vordergrund gerückt.

Unter sexualisierter Gewalt lässt sich eine Art des Machtmissbrauchs verstehen, welcher sich des Mittels der Sexualität bedient, jedoch nicht zwangsläufig auf die Befriedigung sexueller Bedürfnisse abzielt. Sexualisierte Gewalt kann in den verschiedensten Formen auftreten und reicht vom bloßen Nachpfeifen, über scheinbar ungewolltes Berühren oder Küssen, bis hin zum Erzwingen von Geschlechtsverkehr oder sexuellen Handlungen. Grundsätzlich lässt sie sich der physischen und psychischen Gewalt nebenordnen.

Laut der 'Safe-Sport-Studie' der Sporthochschule Köln aus dem Jahr 2017 hat jede(r) dritte Sportler*in in einem Verein bereits Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht. Dies sind bei derzeitigem Mitgliederstand etwa 9 Millionen Athlet*innen oder auch 100 Sportler*innen pro Verein, wenn man von einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 300 Personen ausgeht – schockierende Zahlen, welche es zu verringern gilt. Folgen von sexualisierter Gewalt sind oftmals enorme psychische Beschwerden, Trainingsgruppen- oder Vereinswechsel, im schlimmsten Falle sogar Suizid.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (DSJ) sowie ihre Landessportjugenden setzen sich seit 2010 vermehrt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein, nachdem Fälle sexualisierter Übergriffe publik wurden. Das Ziel von Sportvereinen kann dementsprechend nur sein, dort anzuknüpfen und dem Beispiel der DSJ und seiner Landessportjugenden Folge zu leisten. Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt ist als Querschnittsaufgabe innerhalb des Vereinslebens anzusehen und seinem Tätigkeitsbereich zuzuordnen.

Das aufgestellte Konzept dient dem Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der Vereinsmitarbeiter*innen. Die Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

Ansprechpersonen

Der Turn- und Sportverein Steinenbronn 1900 e.V. (TSV) verpflichtet sich zur Ernennung mindestens eines Mitglieds, welches für das Thema 'Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt' verantwortlich ist. Diese Ansprechperson wird vom Vorstand (im Sinne § 26 BGB) ernannt. Idealerweise besetzt der TSV die Rolle der Ansprechperson mit einem weiblichen und einem männlichen Mitglied, um potenziell betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, sich die Ansprechperson auszuwählen, der eher Vertrauen entgegengebracht wird.

Die Ansprechpersonen des TSV und deren Kontaktdaten sind auf der Vereinshomepage <https://tsv-steinenbronn.de/schutzkonzept/> veröffentlicht.

WICHTIG: An die Ansprechpersonen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Ansprechpersonen. Es ist die Aufgabe von Profis die betroffenen Personen zu betreuen, verdächtige Personen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Wofür ist die Vertrauensperson des TSV in der Regel zuständig?

Sie ist Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für:

- für alle Mitglieder, insbesondere aber für die Kinder und Jugendlichen des TSV
- Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die von verdächtigen Personen aus Kreisen des Bundes erfahren.

Sie organisiert ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört:

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und eventuell zur Verdachtsabklärung, gegebenenfalls Vermittlung von professioneller Hilfe für die anfragende Person selbst
- Information an die Verantwortlichen, z. B. Vorstand, wenn nötig
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Weitere Aufgaben der Ansprechpersonen:

- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- Zur Enttabuisierung und Stärkung der Mitarbeiter*innen werden Fallbeispiele, Präventionsmaßnahmen besprochen und durchgespielt. Die Strukturen und Abläufe im Vereinsalltag des TSV werden gemeinsam überprüft und besprochen. Wichtig: Fehlverhalten nicht tabuisieren. Anregungen zu Präventionsmaßnahmen geben.
- Regelmäßige Fortbildung zum Thema der sexuellen Gewalt organisieren und planen.
- Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen.
- Sexuelle Gewalt innerhalb des TSV gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand zur Anzeige bringen.

Verhaltensregeln

Für die meisten Mitglieder des TSV stellen die hier aufgestellten Verhaltensregeln Selbstverständlichkeiten dar. Es ist dennoch wichtig, insbesondere Kindern und Jugendlichen mit diesen Verhaltensregeln eine Orientierung zu bieten. Kindern ist oft nicht klar, wann Erwachsene persönliche Grenzen überschreiten und damit beispielsweise in die Privatsphäre der Kinder eingreifen. Diese Verhaltensregeln sollen Kinder und Jugendliche befähigen und ein Bewusstsein schaffen, um Grenzen wahrzunehmen und zu kommunizieren.

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
4. Der/die Übungsleiter*in duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).
6. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, werden idealerweise mit zwei Personen besetzt. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem, etc.).
8. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von mindestens zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter auch Elternteile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder/Jugendliche und Betreuer*innen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
10. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt (Vereinsvorstand und Eltern – hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).
11. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“

12. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, von dem ich auch nicht will, dass es mir angetan wird!“
13. Körperkontakt ist nur für die Dauer und zum Zweck einer Hilfestellung zulässig. Die Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung sollte möglichst vorab erklärt und bei den Kindern abgeklärt werden, ob diese in Ordnung ist.
14. In den Umkleiden und in der Sporthalle ist die Nutzung von Handys oder Tablets nur nach ausdrücklicher Aufforderung oder Genehmigung durch eine Aufsichtsperson des TSV gestattet, dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Fotos, Audio-Mitschnitten oder Videos.

Fortbildungen und Aufklärung

Das Thema 'sexualisierte Gewalt' lässt sich nicht in schwarz und weiß einteilen. Jede Person hat eigene, individuelle Grenzen, die respektiert werden müssen. So ist es für die eine Person kein Problem mit anderen Gleichaltrigen duschen zu gehen und für eine andere Person kann es eine Grenzüberschreitung sein, zur Begrüßung umarmt zu werden. In Fort- und Ausbildungen können insbesondere die Ansprechpersonen des Vereins eine Sensibilität für das Thema entwickeln und auf Grundlage dieser Sensibilität eine Vereinskultur fördern, in der sich jedes Mitglied wohl fühlt.

Außerdem sehen wir es als unsere beständige Aufgabe an den Kindern und Jugendlichen des TSV und ihren Eltern, das Schutzkonzept vorzustellen und somit bei diesen für Orientierung und Sicherheit zu sorgen. In einer ersten großen Veranstaltung, zu der alle Eltern und Kinder/Jugendlichen eingeladen werden, wird das Konzept in all seinen Facetten vorgestellt und Fragen beantwortet.

Anschließend wird jedes neue Mitglied ebenfalls auf das Schutzkonzept hingewiesen und mit den Verhaltensregeln im Verein vertraut gemacht.

Die Vertrauenspersonen und Schutzkonzept-Ansprechpersonen des TSV informieren regelmäßig über mögliche Weiterbildungen zur Prävention von Gewalt sowie deren Intervention und organisieren bei Bedarf auch Sensibilisierungsschulungen oder Informationsabende.

Über entsprechende Angebote wird gegebenenfalls auf der Website
des TSV informiert:

<https://tsv-steinenbronn.de/schutzkonzept/>

Kooperationen

Im Falle eines Verdachts oder Übergriffs benötigen die vereinsinternen Ansprechpersonen sowie die betroffene Person professionelle Unterstützung. Externe Organisationen, wie Kinderschutzverbände oder der Landessportbund verfügen über langjährige Erfahrung und entsprechend geschulte Expert*innen in der Beratung solcher Situationen und können den TSV dementsprechend unterstützen.

Für fachliche Hilfestellungen stehen dem TSV folgende Organisationen zur Verfügung:

1. thamar – Beratungsstelle gegen sexualisiert Gewalt für den Landkreis Böblingen: <https://thamar.de>
2. Kinderschutzbund Baden-Württemberg: <https://kinderschutzbund.de/>
3. Ansprechstelle Safe Sports: <https://ansprechstelle-safe-sport.de/>

Außerdem hat der TSV und seine Vertrauenspersonen bei der Württembergischen Sportjugend als professionelle Ansprechpersonen, die bei allgemeinen Fragen und insbesondere bei akuten Fällen als Berater zur Seite stehen.

Öffentlichkeitsarbeit

Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit sieht der TSV es als notwendig an, auf die Themen 'Sexualisierte, körperliche und psychische Gewalt' aufmerksam zu machen und sein Schutzkonzept als Präventions- und Interventionsmaßnahme vorzustellen.

Dementsprechend wird eine Zusammenarbeit mit regionalen Medien angestrebt. Durch Artikel oder Kommentare soll die Notwendigkeit zur Prävention bei den genannten Themen hervorgehoben und eine breite Masse angesprochen werden. Gleichzeitig bekommt der Aspekt der sexualisierten Gewalt und dessen Prävention beim TSV unter <https://tsv-steinenbronn.de/schutzkonzept/> einen eigenen Schwerpunkt auf der vereinseigenen Homepage, in welchem das Schutzkonzept und Maßnahmen genannt werden und als Download zur Verfügung stehen.

Das Schutzkonzept ist in der jeweils gültigen Fassung auf unserer
Homepage zu finden:

<https://tsv-steinenbronn.de/schutzkonzept/>

Verhaltenskodex

Der TSV diskutiert den Verhaltenskodex mit jedem ehrenamtlich und freiwillig Tätigen des Vereins und lässt ihn beim Tätigkeitsbeginn sowie turnusmäßig (gemeinsam mit der Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses) unterschreiben.

Neben Fragen der Privatsphäre und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im sexuellen Sinne, umfasst dieser Verhaltenskodex noch weitere Punkte zum gemeinsamen Miteinander.

Für viele Sportarten werden zudem Verhaltens- und Ehrenkodizes herausgegeben, die auf den Internetpräsenzen der jeweiligen Sportverbände eingesehen werden können.

Erweitertes Führungszeugnis

Der TSV verpflichtet sich, von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen. Dies gilt für Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sofern dies aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt.

Das Erweiterte Führungszeugnis gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, was über eine entsprechende Bestätigung des Trägers, des Vereins, der Einrichtung oder der Initiative nachgewiesen werden muss.

Der Gesetzgeber hat mit dem § 30a BZRG explizit die Verbindung zu § 72a SGB VIII geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtlich Tätige ausgedehnt. Damit verbunden ist keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, ein Erweitertes Führungszeugnis auch von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, aber es gibt Organisationen eine Berechtigung dazu. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies gilt aber nur für die Straftatbestände, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind sowie für folgende §§ des StGB (Strafgesetzbuch):

- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Die Erweiterung des Führungszeugnisses umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Die genannten Verurteilungen sowie einschlägige Jugendstrafen werden zehn Jahre im Zentralregister archiviert.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird.

Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Vereinbarung nach §72a SGB VIII

Alle einschlägig vorbestraften Personen nach §72a werden von Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich ausgeschlossen. Außerdem sorgt sich der TSV darum, seine Mitglieder zu sensibilisieren und das erweiterte Führungszeugnis als einen Bestandteil der Präventionsarbeit seines Engagierten und Ehrenamtlichen anzufordern und einzusehen. Der Vorstand des TSV zeigt das erweiterte Führungszeugnis im Sinne einer Selbstverpflichtung ebenfalls bei den Ansprechpersonen vor.

Interventionsplan für den Krisenfall

Der TSV verpflichtet sich, alle ehrenamtlich Tätigen, insbesondere jene, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, aufzurufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sports gegen den Ehrenkodex verstoßen wird. Im Konflikt- und Verdachtsfall sollen sie professionelle fachliche Unterstützung hinzuziehen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene informieren. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Der konkrete Verdachtsfall – worauf muss ich achten?

Wer Vorfälle sexualisierter Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte man die betroffene Person schützen, zum anderen möchte man die verdächtige Person nicht ohne Beweise anprangern. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig auch noch macht.

Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen handeln.

Das bedeutet beim TSV im konkreten Fall:

- Ruhe bewahren.
- Dem Kind/Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, es ermutigen.
- Eigene Gefühle klären.
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.
- Aussagen und Situationen protokollieren.
- Verdachtsfall während der Freizeiten: Zeltlagerleitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.
- Kontakt zu einer TSV-Vertrauensperson aufnehmen. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.

Die aktuell gewählten Vertrauenspersonen sind mit den jeweiligen Kontaktdaten auf der Homepage des TSV benannt. Sie können auch über die Geschäftsstelle des TSV kontaktiert werden oder über folgende E-Mail-Adresse sowie die folgende Notfallnummer.

Homepage: <https://tsv-steinenbronn.de/schutzkonzept/>

E-Mail: vertrauensperson@tsv-steinenbronn.de

Notfallnummer: 07157 532074

Telefonnummer der Geschäftsstelle: 07157 72700

- Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen.
- Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit Kindern bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen.
- Keine Informationen an die verdächtige Person weiterleiten.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert.
- Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
- Ein Interventionsplan zur strukturierten Einordnung von Vorfällen ist vorhanden.

Akuter Notfall beim TSV:

Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, ist sofort der Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen und die Vertrauensperson des TSV zu informieren! Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: einen (Not-) Arzt/eine (Not-) Ärztin und nach Absprache mit diesem/dieser und nur auf Wunsch der betroffenen Person auch die Polizei anrufen!

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet. Zudem wird die Vertrauensperson des TSV informiert.

Telefonische Meldung beim TSV:

Gehen beim TSV telefonische Meldungen zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt ein, wird dies in einem vorgesehenen Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert. Danach erfolgen eine Meldung und die Weiterleitung des Protokolls an die TSV-Vertrauensperson.